

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: RsprEinhG § 2 Abs. 1; ZPO a.F. §§ 233, 234, 256;
ArbGG § 83 Abs. 2; BetrVG §§ 99, 101

Leitsätze:

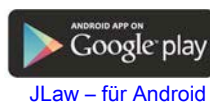
1. Die Vorschrift des § 83 Abs. 2 ArbGG kann nicht dahin verstanden werden, daß die Zustellung der das Verfahren beendenden Beschlüsse an einen Beteiligten entbehrlich werden könnte.
2. Der einseitig vom Rechtsbeschwerdeführer gestellte Antrag, das Verfahren wegen des entfallenen Rechtsschutzinteresses für erledigt zu erklären, macht es dann nicht entbehrlich, über den Antrag des Antragstellers zu befinden, wenn feststeht, daß die den Antrag auslösende personelle Maßnahme zwar abgeschlossen und auch nicht wiederholbar ist, der den Streitgegenstand bestimmende Antragsteller sein Antragsbegehren aber aufrecht erhält. In diesem Falle ergeht eine den Antrag abweisende Verfahrensentscheidung wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses (keine Divergenz zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts; vgl. Buchholz, BVerwG, 238.3 A, § 29 BPersVG Nr. 1).

Aktenzeichen: 1 ABR 75/76
Beschuß des BAG vom 6. Oktober 1978

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 75/76
4 Ta BV 60/75 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 6. Oktober 1978 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Bichler und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Rust und Muhr beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerden der Antragsgegnerin und der Beteiligten K wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 21. April 1976 - 4 Ta BV 60/75 - aufgehoben.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Der Beschluß des Arbeitsgerichts Hameln
vom 11. Juni 1975 - BV 10/75 - wird abgeändert
und der Antrag des Antragstellers (Betriebsrats)
als unzulässig abgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin ist Verlegerin der D -
und W zeitung. Am 22. Januar 1975 teilte die Antrags-
gegnerin dem Antragsteller (Betriebsrat) mit, daß die
Beteiligte K ab 1. Februar 1975 als Redaktions-
Volontärin in ihren Betrieb eingestellt werde. Nähere
Angaben über die Person der Volontärin und die Auswirkungen
ihrer Einstellung machte die Antragsgegnerin nicht; die
Zustimmung des Antragstellers zur Einstellung erbat sie
nicht. Für das Vertragsverhältnis zwischen der Beteiligten
und der Antragsgegnerin war u.a. die Geltung der von den
Tarifvertragsparteien festgelegten Ausbildungsricht-
linien für Redaktions-Volontäre an Tageszeitungen ver-
einbart.

Am 28. Januar 1975 beschloß der Antragsteller, der
geplanten Einstellung die Zustimmung zu verweigern, weil
ihm von der Antragsgegnerin die nötigen Angaben nicht ge-
macht worden seien. Diesen Beschluß hat der Antragsteller
der Antragsgegnerin am 29. Januar 1975 inhaltlich mitge-
teilt. Die Antragsgegnerin erwiderte mit Schreiben vom
31. Januar 1975, daß die Einschaltung des Betriebsrats
in den Vorgang der Einstellung einer Redaktions-
Volontärin eine mit der Tendenzvorschrift des BetrVG un-
vereinbare, daher unzulässige Einmischung in die durch
das Grundgesetz garantierte Pressefreiheit sei. Sie sehe

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

sich deshalb nicht veranlaßt, die Einstellung rückgängig zu machen.

Die Stellungnahme der Antragsgegnerin führte zur Einleitung des vorliegenden Beschlußverfahrens. Der Antragsteller vertritt die Auffassung, daß ihm bei der Einstellung der Beteiligten K ein Mitbestimmungsrecht zugestanden habe. Diese sei als Volontärin keine Tendenzträgerin.

Der Antragsteller hat beantragt,

der Antragsgegnerin aufzugeben, die Einstellung der Beteiligten K rückgängig zu machen;

(in zweiter Instanz) hilfsweise,

festzustellen, daß die Antragsgegnerin verpflichtet war, vor der Einstellung der Beteiligten K den Betriebsrat zu informieren und ihm unter Darlegung, warum es sich bei ihr um einen sogenannten Tendenzträger handelt, über deren Person, Einstellungstermin, Arbeitsplatz, ihre Eingruppierung und die Auswirkung der geplanten Maßnahme im Betriebsgeschehen Auskunft zu geben.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag und den Hilfsantrag zurückzuweisen.

Die Beteiligte K hat in den Vorinstanzen keine Anträge gestellt.

Die Antragsgegnerin vertritt die Ansicht, die Beteiligte K sei als Redaktions-Volontärin Tendenzträgerin. Die Beziehungen zwischen einem Redaktions-Volontär und einem Zeitungsverlag stellten ein Rechtsverhältnis besonderer Art dar, das stärker einem Arbeitsverhältnis als einem Ausbildungsverhältnis entspreche.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag entsprochen; das Landesarbeitsgericht hat die gegen die erstinstanzliche Entscheidung erhobene Beschwerde der Antragsgegnerin zurückgewiesen.

Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts, mit dem die Rechtsbeschwerde zugelassen worden ist, ist dem Verfahrensbevollmächtigten zweiter Instanz der Antragsgegnerin,

- 4 -



- 4 -

Assessor Dr. von H , am 1. September 1976 zugestellt worden. Der Verfahrensbeteiligten K ist der Beschluß des Landesarbeitsgerichts nicht zugestellt worden. Mit dem beim Bundesarbeitsgericht am 11. Oktober 1976 eingegangenen Schriftsatz vom 8. Oktober 1976 hat Rechtsanwalt O für die Antragsgegnerin und die Beteiligte K Rechtsbeschwerde gegen die Beschwerdeentscheidung eingelegt und (für die Antragsgegnerin) wegen der Versäumung der Rechtsmittelfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Die Rechtsbeschwerdeführer verfolgen den Zurückweisungsantrag der Antragsgegnerin weiter, während der Antragsteller beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu versagen.

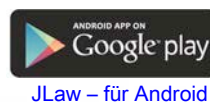
Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrages trägt die Antragsgegnerin vor, der Verfahrensbevollmächtigte zweiter Instanz habe mit Schreiben vom 2. September 1976 den Verfahrensbevollmächtigten dritter Instanz im Auftrage der Antragsgegnerin gebeten, gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Rechtsbeschwerde einzulegen. Dieses Schreiben, das am Nachmittag des 2. September 1976 am Postamt H 4 am Postschalter abgegeben worden sei, habe den Verfahrensbevollmächtigten der dritten Instanz nie erreicht. Dies habe sich erst am 27. September 1976 herausgestellt. Zur Glaubhaftmachung des Wiedereinsetzungsvorbringens bezieht sich die Antragsgegnerin auf die eidesstattlichen Versicherungen des Rechtsanwalts O sowie des Verfahrensbevollmächtigten zweiter Instanz, der Sekretärin P , die das Schreiben vom 2. September 1976 gefertigt und postfertig gemacht hat, und des Hausmeisters Klaus V , der das Schreiben zur Post gebracht hat.

Auf die Anfrage des Senats vom 10. Juli 1978 hat der Verfahrensbevollmächtigte der Rechtsbeschwerdeführer erklärt, daß die Beteiligte K ihr Ausbildungsverhältnis am 31. Oktober 1976 beendet habe und seitdem Redakteurin

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

bei der Antragsgegnerin sei. Gleichzeitig beantragt er nunmehr für die Rechtsbeschwerdeführer, unter Aufhebung der vorinstanzlichen Beschlüsse das Verfahren für erledigt zu erklären. Demgegenüber hält der Antragsteller ein Rechtsschutzbedürfnis weiterhin mit der Begründung für gegeben, die Antragsgegnerin habe seit 1975 weitere Redaktions-Volontäre eingestellt und auch hierbei zwecks Vermeidung präjudizieller Wirkungen das Verfahren nach § 99 BetrVG nicht eingehalten.

II. Die Rechtsbeschwerden haben Erfolg. Der Antrag ist unzulässig geworden, weil das Rechtsschutzinteresse nachträglich weggefallen ist.

1.a) Die Antragsgegnerin, die durch den angefochtenen Beschluß des Landesarbeitsgerichts vom 21. April 1976 beschwert ist, hat die nach § 94 Abs. 1 ArbGG vorgeschriebene Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde versäumt. Ausweislich des Empfangsbekenntnisses wurde ihr der vorinstanzliche Beschluß am 1. September 1976 zugestellt. Sie beantragt jedoch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Begründung, daß das Schreiben mit dem Auftrag des Verfahrensbevollmächtigten zweiter Instanz an den Verfahrensbevollmächtigten dritter Instanz, dieser möge Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts einlegen, Rechtsanwalt O nicht erreicht hat. Dies wird in den eidesstattlichen Versicherungen unter näherer Schilderung des Sachverhalts als richtig bestätigt. In der eidesstattlichen Erklärung des Verfahrensbevollmächtigten zweiter Instanz wird weiter versichert, daß er - und damit die Antragsgegnerin - am 27. September 1976 von der verlorengegangenen Postsendung erfahren habe. Der Wiedereinsetzungsantrag ist am 11. Oktober 1976 beim Bundesarbeitsgericht eingegangen. Damit ist die Frist für die Anbringung des Wiedereinsetzungsantrages nach § 234 Abs. 2 ZPO gewahrt. Der Verlust von Schriftstücken die zur Vornahme der Prozeßhandlung notwendig sind, oder von solchen, die die Prozeßhandlung veranlassen sollen, sind in der Rechtsprechung in aller Regel nach § 233 Abs. 1 ZPO a.F.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



- 6 -

als Wiedereinsetzungsgründe anerkannt worden (Thomas-Putzo, ZPO, 9. Aufl., § 233 Anm. 6 a). Wenn § 233 ZPO n.F. - der für den vorliegenden Fall allerdings noch nicht gilt - gegenüber der früheren Regelung eine Erleichterung für die Gewährung der Wiedereinsetzung bringt, weil es danach nur noch darauf ankommt, daß eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert war, eine Notfrist usw. einzuhalten, so besteht schon deswegen kein Anlaß, bei einer Fallgestaltung wie hier die schon nach früherem Recht mögliche und im Regelfall gebotene Wiedereinsetzung zu verweigern. Daß ein besonderer Umstand der Wiedereinsetzung entgegen stehe, ist nicht ersichtlich.

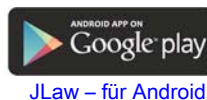
b) Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts ist auch von der Beteiligten Christa K form- und fristgerecht angefochten worden. Ihr wurde der angefochtene Beschluß ausweislich der Vorakten bisher nicht zugestellt. Dies hätte aber erfolgen müssen, denn die Beteiligte K ist in dem auch sie persönlich betreffenden Verfahren unmittelbar angesprochen; es geht darum, ihre Einstellung bei der Antragsgegnerin rückgängig zu machen. Sie ist damit Beteiligte im Sinne des § 83 Abs. 1 Satz 1 ArbGG. Die Vorschrift des § 83 Abs. 2 ArbGG kann nicht dahin verstanden werden, daß die Zustellung der das Verfahren beendenden Beschlüsse an einen Beteiligten entbehrlich werden könnte. Diese Bestimmung sagt nur aus, daß der Pflicht zur gebotenen Anhörung genügt ist, wenn ein Beteiligter auf Ladung unentschuldigt ausbleibt.

Die Beteiligte K ist durch den Beschluß des Landesarbeitsgerichts ferner beschwert, geht es doch letztlich um den Bestand ihres Ausbildungsverhältnisses zur Antragsgegnerin. Deshalb ist sie befugt, Rechtsbeschwerde einzulegen, gleichgültig ob sie in den Vorinstanzen Anträge gestellt oder Erklärungen abgegeben hat. Damit steht aufgrund der fristgerechten Rechtsbeschwerde der Beteiligten K ebenfalls der angefochtene

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Beschluß zur Überprüfung durch den Senat.

2.a) Nach Mitteilung des Verfahrensbevollmächtigten der Rechtsbeschwerdeführer vom 24. Juli 1978 hat die Beteiligte K am 31. Oktober 1976 ihre Volontärzeit beendet; sie ist seitdem Redakteurin bei der Antragsgegnerin. Diesem Vorbringen hat der Antragsteller nicht widersprochen. Aus seiner Begründung für das nach seiner Auffassung weiterhin bestehende Rechtsschutzinteresse muß vielmehr geschlossen werden, daß er dem tatsächlichen Vorbringen der Rechtsbeschwerdeführer zustimmt, bezieht er sich doch insoweit jetzt auf andere seit 1975 bei der Antragsgegnerin eingestellte Redaktions-Volontäre.

Bei der Beurteilung der Frage, ob das Rechtsschutzinteresse durch die Beendigung des Volontärverhältnisses der Beteiligten K entfallen ist, ist vom Antrag auszugehen. Es geht beim Hauptantrag um einen Antrag nach § 101 Satz 1 BetrVG, nämlich die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Einstellung der Beteiligten und Rechtsbeschwerdeführerin K rückgängig zu machen (das Gesetz sagt: die Maßnahme aufzuheben). Der Antrag und ihm folgend die vom Landesarbeitsgericht bestätigte Entscheidungsformel des Arbeitsgerichts sind damit streng auf die Person der Beteiligten K und nicht auf irgendwelche (vergleichbaren) Arbeitnehmer oder Auszubildende bezogen. Antrag und Tenor haben weiterhin nicht auf irgendein Arbeitsverhältnis oder Vertragsverhältnis der Beteiligten K zur Antragsgegnerin Bezug, sondern gezielt auf ihr Volontärverhältnis, das am 31. Oktober 1976 beendet worden ist. Das wird verdeutlicht, wenn die Vorinstanzen Ausführungen dazu machen, daß die Tendenzschutzbestimmung des § 118 Abs. 1 BetrVG nur deshalb nicht eingreife, weil es um ein Volontärverhältnis gehe und der Volontär - im Gegensatz zum Redakteur - (noch) nicht "Tendenzträger" sei. Dem Rechtsbefehl der gerichtlichen Entscheidung - würde er rechtskräftig - könnte aber

- 8 -



- 8 -

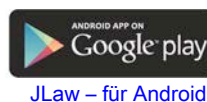
nicht mehr Folge geleistet werden. Es kann also nichts mehr "rückgängig gemacht" werden, die konkrete personelle Maßnahme kann nicht mehr "aufgehoben" werden. Damit ist das Rechtsschutzinteresse an der weiteren Durchführung des Verfahrens entfallen, was in jeder Lage des Verfahrens und damit auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz von Amts wegen zu prüfen und zu beachten ist.

Das Rechtsschutzinteresse besteht auch nicht etwa deshalb - wie der Antragsteller meint - fort, weil die Antragsgegnerin seit 1975 weitere Volontäre ohne ordnungsgemäße Beteiligung des Betriebsrats nach § 99 BetrVG eingestellt habe. Zur Stützung seiner Auffassung kann sich der Antragsteller nicht auf andere Entscheidungen des Senats, insbesondere nicht auf den Beschluß vom 16. März 1976 (= AP Nr. 22 zu § 37 BetrVG 1972) berufen. Dort hat der Senat zwar ausdrücklich gesagt, daß für einen Freistellungsantrag zwecks Teilnahme von Betriebsratsmitgliedern an Schulungsveranstaltungen das Rechtsschutzbedürfnis regelmäßig auch dann noch besteht, wenn die Veranstaltung zwischenzeitlich durchgeführt ist. Fälle jener Art lassen sich aber mit streng auf die Person eines einzelnen Arbeitnehmers abgestellten Verfahren in keiner Weise vergleichen. Die zu letzteren angestellte Betrachtung gebietet sich schon aus den Gründen der Rechtskraft-, nicht zuletzt der Präklusionswirkung. Eine rechtskräftige Entscheidung des Inhalts, daß die Einstellung der Beteiligten K aufzuheben sei, hat ganz selbstverständlich nur auf die Verfahrensbeteiligten und damit insoweit allein nur auf die Beteiligte K Bezug. Sie sagt überhaupt nichts über andere Volontäre aus; sie präkludiert nicht einmal, weil jeder Einzelfall - auch eines Volontärs - anders gelagert sein kann. Selbst wenn man für den Regelfall die Auffassung vertreten wollte, daß Volontäre (noch) keine Tendenzträger seien, kann dies doch aufgrund besonderer Fallgestaltung anders sein. Es kommt somit letztlich doch auf den konkreten Einzelfall an.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Schließlich ist der den Antrag auslösende Vorgang, die Einstellung der Beteiligten K als Redaktions-Volontärin bei der Antragsgegnerin, nicht mehr wiederholbar. Damit kann zwischen dem Kollektivorgan Betriebsrat und dem Arbeitgeber durch eine Entscheidung, die sich ausschließlich auf die Volontärin K bezieht, auch keine Befriedungswirkung i.S. der Gründe des Beschlusses vom 16. März 1976 (= AP Nr. 22 zu § 37 BetrVG 1972) eintreten.

Was der Antragsteller letztlich beabsichtigt, ist offenkundig: Er möchte wissen, ob Redaktions-Volontäre Tendenzträger sind und wie weit seine Rechte im Rahmen des § 99 BetrVG reichen, wenn § 118 Abs. 1 BetrVG eingreift. Dies jedoch kann ihm in einem streng auf die Person abgestellten Verfahren nach § 101 BetrVG nicht beantwortet werden. Es ist hier nicht zu entscheiden, ob ein anderer, allgemeiner gehaltener (etwa schlicht auf § 99 Abs. 1 BetrVG abhebender) Antrag hierzu geeignet sein könnte. Ein solcher Antrag ist nicht gestellt und kann auch in der Rechtsbeschwerdeinstanz - weder im Wege der Antragserweiterung noch durch Antragsänderung - nicht mehr gestellt werden (vgl. § 561 Abs. 1 ZPO).

b) Ein Erkennen im Sinne des erstmals in der Beschwerdeinstanz gestellten Hilfsantrags würde voraussetzen, daß über eine dem Hauptantrag notwendig innewohnende Rechtsfrage, nämlich die Tendenzträgereigenschaft der Beteiligten K als Volontärin entschieden wird. Nur dann, wenn diese zu bejahen wäre, stünden die (schwächeren) Rechte des Antragstellers i.S. des Hilfsantrags in Rede. Zu dieser Entscheidung kann es aber wegen des entfallenen Rechtsschutzinteresses nicht (mehr) kommen. Das, was zum Hauptantrag gesagt ist, gilt auch für den Hilfsantrag. Auch dieser ist allein auf die Person der Beteiligten K abgestellt.

3. Der einseitig von den Rechtsbeschwerdeführern gestellte Antrag, das Verfahren wegen des in Fortfall gekommenen Rechtsschutzinteresses (unter Aufhebung der vorinstanzlichen Beschlüsse) für erledigt zu erklären, macht es nicht entbehrlich, über den Antrag des Antragstellers zu befinden. Der Antrag-

- 10 -

steller erachtet das Rechtsschutzinteresse - wie dargelegt - für fortbestehend und verlangt somit eine Entscheidung über seinen Antrag. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluß vom 20. Februar 1976 - VII P 7.73 - (Buchholz, BVerwG, 238.3 A, § 29 BPersVG Nr. 1) ausgeführt, daß selbst gegen den Widerspruch von Beteiligten das Gericht die Erledigung (des Verfahrens) festzustellen habe, weil es im Beschlußverfahren lediglich darauf ankomme, ob das Verfahren tatsächlich gegenstandslos geworden sei, und nicht darauf, ob die Verfahrensbeteiligten übereinstimmende Erklärungen zu dieser Frage abgegeben haben. Diese Erwägung bezieht sich jedoch auf den Fall des ersatzlosen Wegfalls von Beteiligten im Verlaufe des Verfahrens (Auflösung einer Bundesbahndirektion), deren Bestehen aber für eine Sachentscheidung unerlässlich ist. Im vorliegenden Fall ist dagegen bei unveränderter Stellung der Verfahrensbeteiligten zu prüfen und zu entscheiden, ob das Rechtsschutzinteresse für die erstrebte Entscheidung fortbesteht. Der Senat vertritt die Auffassung, daß dann über den letzten in der Tatsacheninstanz gestellten Sachantrag zu befinden ist, wenn dies - wie hier - der den Streitgegenstand bestimmende Antragsteller begehrt. Zu dieser Frage erklärt sich das Bundesverwaltungsgericht in der zitierten Entscheidung nicht. Dem Senat ist deshalb weder geboten noch erlaubt, den Gemeinsamen Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes anzurufen (vgl. § 2 Abs. 1 RsprEinhG).

4. Nach alledem ist der Antrag als unzulässig abzuweisen.

gez.: Dr. Müller

Dr. Seidensticker

Bichler

Dr. Rust

Muhr



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

